

# KANTONALER MUSIKLEHRERINNEN- UND – LEHRERVERRBAND St.Gallen

## Statuten

### I Grundsatzbestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

1. Der Kantonale Musiklehrerinnen- und Musiklehrerverband, nachfolgend mit *kmlv* bezeichnet, ist eine assoziierte Organisation des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands St.Gallen (KLV).
2. Sitz des KMLV ist der Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

#### Art. 2 Zweck

Der *kmlv* setzt sich für das Wohl seiner Mitglieder ein. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- die Wahrung der Interessen von Musikunterricht an Volksschulen und Musikschulen
- Förderung der Zusammenarbeit und Solidarität der Musiklehrkräfte
- Wahrung der Standesinteressen gegenüber den Sozialpartnern
- Anlaufstelle für Ratsuchende
- Vertretung in den KLV-Gremien
- Koordination für Fort- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit anderen Musikverbänden

#### Art. 3

1. Der *kmlv* ist eine konfessionell und parteipolitisch neutrale Standesorganisation der Lehrkräfte an Musikschulen im Kanton St.Gallen.
2. Er informiert seine Mitglieder in der Regel über des Mitteilungsblatt des KLV.

### II Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder des *kmlv* können sein:

- a) Musiklehrkräfte
- b) ehemalige und pensionierte Musiklehrkräfte
- c) Freunde und Förderer von Musikunterricht

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

#### Art. 5

Die *kmlv*-Mitglieder sind zugleich KLV-Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

#### Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch persönliche Austrittserklärung
- b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

### III Organisation

#### Art. 7 Die Organe des *kmlv*:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Revisorenteam

## Die Hauptversammlung

### Art. 8

1. Die HV ist das oberste Organ des kmlv. Sie steht allen Mitgliedern offen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Sie wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt des KLV publiziert.
2. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen zum voraus.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
4. Schriftliche Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der HV beim Vorstand eintreffen, damit sie traktandiert und behandelt werden können.
5. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist, kann über nicht traktandierte Anträge beraten, in keinem Fall aber Beschluss gefasst werden.

### Art. 9 Aufgaben der Hauptversammlung

#### A. ordentliche Jahresgeschäfte

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- Behandlung von aktuellen Sachgeschäften

#### B. Wahlen

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Revisorenteams

#### C. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### Art. 10 Beschlussfassung, Wahlverfahren

1. Die HV befindet über Geschäfte, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
2. Die HV beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach Möglichkeit ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Regionen des Kantons zu berücksichtigen.
4. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## Der Vorstand

### Art. 11

1. Der Vorstand vertritt den kmlv. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der HV auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist das Führungsorgan des kmlv. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

### Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des kmlv im Sinne von Art. 2
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der HV
- Erarbeitung der berufsspezifischen Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit

- Wahl des Vizepräsidenten
- Verteilung der anfallenden Chargen
- Ernennung von Arbeitsgruppen
- Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem KLV
- Wahl der Delegierten für die KLV-Organen
- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von Art. 4c

#### **Das Revisorenteam**

##### **Art. 13**

1. Das Revisorenteam wird von der HV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus zwei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Das Team prüft mindestens einmal jährlich die Vereinsrechnung und erstattet der HV schriftlichen Bericht.

##### **Art. 14 Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen können zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie erhalten vom Vorstand ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich beschreibt und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

### **IV Finanzen**

##### **Art. 15 Finanzierung des kmlv**

1. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands werden gedeckt durch:
  - Mitgliederbeiträge
  - Zinserträge
  - andere Einnahmen
2. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

##### **Art. 16 Entschädigungen und Besoldung**

Die mit besonderen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder erhalten eine den Finanzen des Vereins angemessene Entschädigung. Gleichzeitig werden Sitzungsgelder und Spesen in den Finanzen des Vereins angemessener Höhe ausbezahlt.

### **V Auflösung des Verbands**

##### **Art. 17 Verbandsauflösung**

1. Über die Auflösung des kmlv entscheidet die HV. Der kmlv wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Das Verbandsvermögen wird dem KLV überwiesen.

### **VI Schlussbestimmungen**

##### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 24. August 2013 revidiert und angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 2001.

St. Gallen, 25. August 2013

Der Präsident: Wilfrid Stillhard

Der Aktuar: Martin Flüge